

von 3 Monaten in dem betreffenden Wahlkreis bzw. zu der betreffenden Volksvertretung eine Neuwahl stattzufinden.

(2) Die Neuwahl findet nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung statt und wird für die Volkskammer und Bezirkstage vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und für die örtlichen Volksvertretungen in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden von den übergeordneten Räten anberaumt.

(3) Es sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

(4) Die Wahlvorstände, Wahlkommissionen, Wahlkreise und Wahlbezirke bleiben unverändert.

(5) Die Neuwahl hat auf der Grundlage derselben Wählerlisten zu erfolgen. Sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

Berlin, den 31 Juli 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

§ 50

Nachrücken eines Nachfolgekandidaten

(1) Wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt, erlischt das Mandat oder scheidet er aus anderen Gründen aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat.

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der Volksvertretung festgelegt.

IX.

Schlußbestimmungen

§ 51

(1) Die Wahlkommission der Republik ist in Durchführung dieses Erlasses berechtigt, Direktiven zu erlassen.

(2) Der Erlaß tritt am 31. Juli 1963 in Kraft.

Beschluß

**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen
der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1963.**

Vom 31. Juli 1963

Entsprechend § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I S. 97) werden für das Jahr 1963 die Wahlen zur

Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschrieben.

Als Wahltermin wird der 20. Oktober 1963 festgelegt.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche

Beschluß

**des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Zusammensetzung der Bezirkstage.**

Vom 31. Juli 1963

Entsprechend § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) (GBl. I S. 97) wird beschlossen:

Für die Bezirkstage werden gewählt:
In Bezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 600 000 Einwohnern

160 Abgeordnete

bis zu 1 Million Einwohnern

180 Abgeordnete

über 1 Million Einwohner

200 Abgeordnete.

Die Zahl der Nachfolgekandidaten beträgt ein Drittel der Zahl der Abgeordneten.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates

W. Ulbricht

Der Sekretär des Staatsrates

O. Gotsche